

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/108 Nr. 57 —

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) hinsichtlich der Kreditversicherung

»EG-Dok.-Nr. 9067/79«

A. Problem

Kredit- und Kautionsversicherung waren wegen ihrer besonderen Problematik bisher von der Koordinierung und der Erleichterung der Niederlassungsfreiheit des vorangegangenen EG-Richtlinienrechts ausgenommen. Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedstaaten bestehen insbesondere über die Notwendigkeit einer Spartentrennung. Das Europäische Parlament möchte auch staatliche Exportversicherungen — wie „Hermes“ — einbeziehen und reglementieren.

B. Lösung

Kredit- und Kautionsversicherung werden durch den Richtlinienvorschlag ebenfalls koordiniert. Dabei sollen anstelle des Spartentrennungsgebots deutschen Rechts Sicherungen minderer Qualität treten.

Der Ausschuß schlägt vor, die Bundesregierung in dem Bestreben um größere Sicherheit für die Versicherungsnehmer dieser Sparten zu unterstützen und vorsorglich einer Einbeziehung der staatlichen Exportversicherung in den Regelungsbereich zu widersprechen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Größere Annäherung an deutsches Recht

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von der anliegenden Vorlage Kenntnis zu nehmen; der Bundestag ist aber nicht bereit, Erwägungen des Europäischen Parlaments zu folgen, die Änderungen des Rechts der staatlichen Exportversicherung erforderlich machen;
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Besorgnis von dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Kenntnis genommen. Durch die vorgeschlagene Anhebung der finanziellen Anforderungen an Versicherer, die die Kreditversicherung betreiben, wird zwar der Verbraucherschutz in gewissem Umfang verbessert; nicht erreicht wird jedoch das angestrebte Ziel, die Gefahren zu vermeiden, die beim gemeinsamen Betrieb der Kredit- und Kautionsversicherung mit anderen Versicherungszweigen den Versicherungsnehmern dieser anderen Zweige drohen. Durch die vorgeschlagene Aufhebung der Sparten-trennung wird im Gegenteil der Verbraucherschutz in der Bundesrepublik Deutschland vermindert.

Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, auf Lösungen hinzuwirken, bei denen die Belange der Versicherungsnehmer besser gewahrt werden.“

Bonn, den 13. Mai 1981

Der Finanzausschuß

Dr. Sprung

Stellv. Vorsitzender

Dr. Voss

Berichterstatte

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) hinsichtlich der Kreditversicherung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die erste Richtlinie (73/239/EWG) des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)¹⁾, geändert durch die Richtlinie 76/580/EWG²⁾, hat zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit eine Reihe unterschiedlicher Regelungen im Recht der Mitgliedstaaten beseitigt.

Die genannte Richtlinie besagt jedoch in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d, daß sie „bis zur späteren Koordinierung, die innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgen muß, die Ausfuhr-Kreditversicherungsgeschäfte für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Unterstützung“ nicht betrifft; der Schutz der Versicherten, den die genannte Richtlinie gewährleistet, wird vom Staat selbst übernommen, wenn die Ausfuhr-Kreditversicherungsgeschäfte für Rechnung oder mit Garantie des Staates ausgeführt werden, so daß der Abschluß dieser Geschäfte aus dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinie aufrechterhalten werden muß.

Die Richtlinie 73/239/EWG besagt in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c, daß „die Bundesrepublik Deutschland bis zu einer weiteren Koordinierung, die innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgen muß, berechtigt ist, das Verbot aufrechtzuerhalten, wonach in ihrem Staatsgebiet die Zweige der Kranken-, Kredit-, Kautions- oder Rechtsschutzversicherung nicht nebeneinander oder gleichzeitig

mit anderen Zweigen betrieben werden dürfen“; hieraus folgt, daß der Gründung von Agenturen und Zweigniederlassungen unter normalen Wettbewerbsbedingungen noch Hindernisse im Wege stehen; dem soll die vorliegende Richtlinie abhelfen.

Was die Kautionsversicherung anbelangt, so sind die Belange der Versicherten schon durch die Vorschriften der genannten Richtlinie in ausreichendem Maße geschützt; das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Verbot, die Kautionsversicherung zusammen mit anderen Sparten zu betreiben, ist somit unbegründet und aufzuheben.

Angesichts des zyklischen Schadenverlaufs in der Kreditversicherung muß diese bei der Berechnung der mittleren Schadenbelastung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 der genannten Richtlinie der Sturm-, Hagel- und Frostversicherung gleichgestellt werden.

Angesichts der Gefährlichkeit der Kreditversicherung bedürfen Kreditversicherungsunternehmen eines höheren Mindestgarantiefonds als er in der Richtlinie 73/239/CEE vorgeschrieben ist.

Kreditversicherungsunternehmen bedürfen der Bildung einer Schwankungsrückstellung, die nicht Teil der Solvabilitätsspanne und steuerlich abzugsfähig ist.

Ferner sind Vorschriften für die Rechnungslegung von Kreditversicherungsunternehmen notwendig.

Einige der für die Kreditversicherung geltenden Vorschriften sind für solche Unternehmen entbehrlich, deren Tätigkeit ein bestimmtes Volumen nicht übersteigt; geschieht dies jedoch, so empfiehlt es sich, ihnen drei Jahre Zeit zu lassen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen; dasselbe gilt für die Unternehmen, die bei Bekanntgabe dieser Richtlinie dieses Volumen schon überschritten haben.

Da aufgrund der vorgesehen Bestimmungen zur Kreditversicherung die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Spartenentrennung in der Kreditversicherung in der Bundesrepublik Deutschland hinfällig ist, ist das Verbot der Kumulierung der Kreditversicherung mit anderen Versicherungszweigen aufzuheben.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3

Artikel 1

Die Richtlinie 73/239/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Die Ausfuhrkreditversicherungsgeschäfte für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Garantie“.

2. In Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c werden gestrichen:

„Kredit- und Kautionsversicherung“.

3. Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich jedoch um Unternehmen handelt, welche im wesentlichen nur Kredit-, Sturm-, Hagel- und Frostrisiken, und zwar eines oder mehrere dieser Risiken übernehmen, berechnet sich die mittlere Schadenbelastung nach den letzten sieben Geschäftsjahren“.

4. Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Der Garantiefonds muß jedoch mindestens betragen:

— 1 000 000 Rechnungseinheiten, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu dem im Anhang unter Buchstabe A Nummer 14 bezeichneten Zweig Kreditversicherung gehören und wenn die in diesem Versicherungszweig jährlich zum Soll gestellten Prämien und Beiträge in jedem der drei letzten Geschäftsjahre 1 000 000 Rechnungseinheiten oder 5 v. H. des von dem betreffenden Unternehmen zum Soll gestellten Prämien oder Beiträge überschritten haben;

— 400 000 Rechnungseinheiten, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang unter Buchstabe A Nummern 10, 11, 12, 13, 14, sofern die Voraussetzungen des vorhergehenden Gedankenstrichs nicht zutreffen, und 15 bezeichneten Zweig gehören“.

(Rest unverändert)

5. In Artikel 17 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz d angefügt:

„d) Hat ein Unternehmen, das die Kreditversicherung betreibt, den nach Buchstabe a zu bildenden Garantiefonds auf 1 000 000 Rechnungseinheiten zu erhöhen, so räumt ihm der Mitgliedstaat hierfür eine Frist von drei Jahren ein.

Die Frist beginnt, wenn die unter dem ersten Gedankenstrich des Buchstaben a genann-

ten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welcher Weise die Erhöhung zu erfolgen hat“.

Artikel 2

1. Für den unter der Nummer 14 von Punkt A des Anhangs Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Versicherungszweig (im folgenden „Kreditversicherung“ genannt), ist eine Schwankungsrückstellung zu bilden, der in jedem Geschäftsjahr, in dem ein technischer Überschuß erzielt worden ist, 75 v. H. dieses technischen Überschusses, jedoch nicht mehr als 12 v. H. der im Geschäftsjahr verbuchten Selbstbehaltsprämie solange zuzuführen sind, bis sie 150 v. H. der höchsten in den letzten fünf Geschäftsjahren erzielten Selbstbehaltsprämie ausmacht.
2. Ein im Bilanzjahr auftretender technischer Verlust in der Kreditversicherung ist aus dieser Schwankungsrückstellung zu decken.
3. Die Rückstellung wird bis zu den in Absatz 1 angegebenen Beträgen nicht auf die Solvabilitätsspanne angerechnet und ist insoweit steuerlich abzugsfähig.

Artikel 3

Die technischen Reserven sind für die Kreditversicherung gesondert auszuweisen. Die Ergebnisse der Kreditversicherung müssen aus der Rechnungslegung ersichtlich sein.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden die geänderten Vorschriften nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an.

Artikel 5

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung**I.**

Ziel der Ersten Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 „zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)“¹⁾ war die Erleichterung der Niederlassungsfreiheit in der Schadenversicherung. Ausgenommen davon blieben jedoch unter anderem die Kredit- und Kautionsversicherung. Artikel 7 Abs. 2 c) der Richtlinie begrenzt diesen Ausnahmezustand jedoch „bis zu einer weiteren Koordinierung“, die mit dem vorliegenden Vorschlag verwirklicht werden soll.

Notwendig ist diese Koordinierung, weil in Deutschland für die Kreditversicherung insgesamt und in der Kautionsversicherung zum Teil das Gebot der Spartenentrennung gilt, d. h. diese Versicherungszweige dürfen nicht zusammen mit anderen Versicherungszweigen betrieben werden. Der Grund hierfür ist, daß die Kreditversicherung in Deutschland infolge ihrer starken Abhängigkeit von Konjunkturschwankungen, des z. T. zu geringen Risikoausgleichs, der z. T. fehlenden Einwirkungsmöglichkeit des Versicherers auf die Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen Kunde sowie der Nicht-Kalkulierbarkeit der politischen Risiken in der Ausfuhr-Kreditversicherung für einen außerordentlich gefährlichen Versicherungszweig gehalten wird. Dieser Standpunkt wird zwar im Grundsatz von den meisten Mitgliedstaaten geteilt. Die daraus gezogenen Konsequenzen sind jedoch nirgends auch nur annähernd so eingreifend wie in Deutschland.

Im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt hat das Spartenentrennungsgebot nun die Wirkung, daß zwar alle deutschen Kreditversicherungsunternehmen sich in den Mitgliedstaaten niederlassen können, umgekehrt aber jedenfalls ausländische Kompositversicherer die Kreditversicherung in Deutschland nicht betreiben dürfen.

Als Alternative zur Spartenentrennung sieht der Vorschlag im wesentlichen eine spürbare Verbesserung der Kapitalausstattung der die Kreditversicherung betreibenden Unternehmen vor.

Er nimmt überdies zu der sich aus Artikel 2 Abs. 2 d) der Richtlinie ergebenden Frage Stellung, inwieweit die Ausfuhr-Kreditversicherung betreibenden Unternehmen der Richtlinie zu unterwerfen sind.

II. Die Bestimmungen im einzelnen**Artikel 1 Lit. a***Exportkreditversicherung*

Die Exportkreditversicherung wird in allen Mitgliedstaaten mit staatlicher Beteiligung in irgendei-

1) Abl. EG Nr. L 228 vom 16. August 1973.

ner Art betrieben. Angesichts dieser Tatsache stellt sich die Frage, inwieweit es in diesen Fällen noch einer Solvenz-Aufsicht, wie sie die Richtlinie vorsieht, bedarf. Die Frage wird für Ausfuhr-Kreditversicherungsgeschäfte für „staatliche Rechnung“ oder mit „staatlicher Garantie“ verneint, weil dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen der Staat als Gewährsmann zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung wird hingegen z. B. dann als nicht gegeben angesehen, wenn Ausfuhr-Kreditversicherungsgeschäfte lediglich mit „staatlicher Unterstützung“ getätigt werden.

Artikel 1 Lit. b*Spartentrennung*

Durch die Streichung der Worte „Kredit- und Kautionsversicherung“ in Artikel 7 Abs. 2 Lit. c der Richtlinie wird das Prinzip der Spartenentrennung (praktisch nur für Deutschland) beseitigt.

Für die Kautionsversicherung gilt diese Streichung ersatzlos, d. h. die für die Kreditversicherung im folgenden vorgesehenen Bestimmungen gelten für sie nicht. Diese Regelung beruht mit auf dem Umstand, daß praktisch dasselbe Geschäft auch von Banken und sonstigen Finanzinstituten betrieben wird. Eine Verschärfung der Anforderungen an die Kautionsversicherer hätte somit möglicherweise deren Schlechterstellung auf dem Markt gegenüber ihren Mitbewerbern mit sich gebracht.

In der Tat wird auch in Deutschland die Kautionsversicherung nicht durchweg zu den „heißen“ (= gefährlichen) Sparten, für die das Spartenentrennungsgebot nur gilt, gerechnet und unterliegt diesem Prinzip infolgedessen auch dort nicht lückenlos.

Artikel 1 Lit. c*Schadenindex*

Mit der Erhöhung des Berechnungszeitraums für die Schadenbelastung von drei auf sieben Jahren wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich in der Kreditversicherung — ähnlich wie in der Hagelversicherung — der Schadenverlauf zyklisch verhält. Mit dieser Maßnahme sollen also zuverlässigere Angaben über die durchschnittliche Schadenbelastung, die wiederum die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Schadenindex nach Artikel 16 Abs. 2 und 3 der Richtlinie ist, erreicht werden.

Artikel 1 Lit. d*Mindestgarantiefonds*

Mit der Änderung von Artikel 17 der Richtlinie wird eine Erhöhung der Eigenmittel von die Kreditversi-

cherung betreibenden Unternehmen von bisher 400 000 RE auf nun 1 000 000 ERE bewirkt. Bei der Festsetzung des Betrages war zu berücksichtigen, daß die Kreditversicherung mit 400 000 RE auch bisher schon in der höchsten der in Artikel 17 vorgesehenen drei Stufen eingeteilt war.

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es zwei Ausnahmen:

1. bei Unternehmen mit einem Prämienaufkommen in der Kreditversicherung bis zu 1 000 000 ERE ist davon auszugehen, daß die Belastungen, denen es durch diesen Vorschlag ausgesetzt wäre, unzumutbar hoch sind;
2. bei Unternehmen, deren Kreditversicherungsbestand nicht mehr als 5 v.H. am Gesamtbestand ausmacht, geht man davon aus, daß es finanzkräftig genug ist, um Verluste aus der Kreditversicherung aufzufangen.

In diesen beiden Fällen beträgt der Mindestgarantiefonds weiterhin 400 000 RE. Man hat es auch für wenig sinnvoll angesehen, von einem Unternehmen einen Mindestgarantiefonds von 1 000 000 RE zu verlangen, wenn dieses die angegebenen Schwellenwerte nur vorübergehend überschreitet. Es wird deswegen auf die Ergebnisse der drei letzten Geschäftsjahre abgestellt.

Artikel 1 Lit. e

Erhöhung des Mindestgarantiefonds

Ein Unternehmen, das aufgrund des neuen Artikels 17 Abs. 2, Lit. a erster Gedankenstrich der Richtlinie seinen Garantiefonds von 400 000 RE auf 1 000 000 RE erhöhen muß, könnte Schwierigkeiten haben, diese beträchtliche Erhöhung sofort zu verwirklichen. Es ist daher vorgehen, daß das Unternehmen diese Erhöhung innerhalb von drei Jahren — die zu den im ersten Gedankenstrich genannten hinzukommen — vornehmen kann. Die Ausgestaltung im einzelnen ist den Mitgliedstaaten überlas-

sen; diese können also beispielsweise eine stufenweise Erhöhung innerhalb dieses Zeitraums vorsehen.

Artikel 2

Schwankungsrückstellung

Die Kreditversicherung ist, wie gesagt, infolge ihrer Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation der klassische Fall eines Versicherungszweiges mit zyklischem Schadenverlauf. Das hat zur Folge, daß der Risikoausgleich nicht innerhalb eines Jahres stattfinden kann, sondern sich über mehrere Jahre erstreckt.

Der Kreditversicherer wird durch die Regelung des Artikels 2 dazu veranlaßt, in den Jahren, in denen er einen technischen Überschuß erzielt, einen Teil dieses Überschusses einer auf die Kreditversicherung begrenzten „Schwankungsrückstellung“ zuzuführen.

Da es sich hier lediglich um den Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf handelt, d. h. um die Bereitstellung von Mitteln für mit hoher Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren eintretenden Schadenfälle, ist diese Rückstellung nicht etwa als Teil der Solvabilitätsmarge aufzufassen; sie ist vielmehr technische Reserve und als solche auch steuerlich abzugsfähig.

Artikel 3

Gesonderter Ausweis

Um der Gefahr, daß Verluste aus der Kreditversicherung auf, von dem Unternehmen ebenfalls betriebene Versicherungszweige durchschlagen, vorbeugen zu können, ist es erforderlich, daß entsprechende Anzeichen rechtzeitig erkannt werden. Die Rechnungslegung ist daher so zu gestalten, daß ihr die relevanten Daten eigens für die Kreditversicherung entnommen werden können.

Bericht des Abgeordneten Dr. Voss

Die EG-Vorlage wurde mit Sammelüberweisung vom 22. Januar 1981 — Drucksache 9/108 Nr. 57 — erneut an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich mit der Vorlage am 16. Januar 1980 und am 8. April 1981 befaßt und zuletzt einstimmig empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, im Interesse des Schutzes von Verbrauchern und Sparern an der strengen deutschen Spartentrennung bei der Kreditversicherung und Kautionsversicherung unbedingt festzuhalten und auch bei allen weiteren Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften oder einzelnen Mitgliedsländern diesen Grundsatz nachdrücklich zu vertreten. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 6. Mai 1981 beraten.

Der Richtlinienentwurf dient der Koordinierung des Rechts der Kredit- und Kautionsversicherung im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit. Er verwirft die Spartentrennung deutschen Rechts und sieht Sicherungen der Kreditnehmer nur über Mindestgarantiefonds, obligatorische Schwankungsrückstellungen und getrennte Rechnungslegung vor.

Die Kredit- und Kautionsversicherung ist ein außerordentlich risikoreicher Geschäftszweig. Der Grund liegt in der unmittelbaren Abhängigkeit dieses Geschäfts vom jeweiligen Konjunkturverlauf. Das wiederum ist auf die enge Verbindung dieser Versicherungsformen mit der allgemeinen gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen. Die besondere Konjunkturabhängigkeit verhindert, daß der auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende versicherungstechnische Ausgleich voll wirksam werden und der Versicherer durch eine möglichst große Ausweitung des Bestandes an gleichartigen Risiken diesen Ausgleich herbeiführen kann. Eine rückläufige Konjunktur oder gar Krise führt nämlich dazu, daß eine zunehmend große Zahl von Risiken notleidend wird und ein großes Portefeuille nicht etwa zum Schadenausgleich, sondern zur Schadenhäufung führt. Hier ist das sogenannte „Ansteckungsrisiko“ von besonderer Bedeutung: Firmen geraten durch den Konkurs wichtiger Kunden und die damit verbundenen Forderungsfälle selbst in Konkurs (bei kleineren Unternehmen z. B. ist die Kundeninsolvenz die häufigste Konkursursache). Wegen der außerordentlichen Gefährlichkeit dieses Geschäfts verlangt die deutsche Versicherungsaufsicht seit 1929, daß die Kredit- und Kautionsversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungszweigen, sondern nur von Spezialversicherern betrieben werden darf. Durch dieses Spartentrennungsgebot wird verhindert, daß Verluste in der Kredit- und Kautionsversicherung auf andere Versicherungszweige durchschlagen und die Belange der Versicherten in den anderen Zweigen gefährden. Ferner hat die Spartentrennung dazu geführt, daß dieses Geschäft nur von Versicherern betrieben wird, die über ein Manage-

ment mit den für den Betrieb dieser Versicherungsarten dringend erforderlichen Spezialkenntnissen und Erfahrungen verfügen. In den übrigen EG-Mitgliedstaaten besteht kein staatliches Spartentrennungsgebot; die Kredit- und Kautionsversicherung wird aber auch in diesen Staaten weit überwiegend — von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — durch Spezialversicherer betrieben.

Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft zu der Auffassung gelangt, daß der Kommissionsvorschlag dem angestrebten Ziel, negative Auswirkungen der Kredit- und Kautionsversicherung auf andere Zweige zu vermeiden, nicht gerecht wird. An der bisher in Deutschland geltenden Auffassung wird festgehalten, daß allein die Spartentrennung das geeignete Mittel ist, um dieses Ziel zu erreichen. Die beste Lösung wäre daher, in allen Mitgliedsländern das Spartentrennungsgebot, wie es in Deutschland besteht, einzuführen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 1980 abgegeben und billigt darin insbesondere den Kommissionsvorschlag, die Spartentrennung in Deutschland für die gesamte Kredit- und Kautionsversicherung ohne weitere Erhöhung der Solvabilitätsanforderungen aufzuheben. Im übrigen kritisiert das Europäische Parlament den Ausgangspunkt der Kommission, daß vom Anwendungsbereich der Richtlinie Ausfuhrkreditversicherungsgeschäfte für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Garantie gänzlich ausgeschlossen werden, weil hierdurch die unterschiedliche Behandlung zwischen dem staatlichen und dem privaten Sektor festgeschrieben werde. Bis zu einer späteren Koordinierung sollte der Ausschluß auf Handelsgeschäfte mit Drittländern beschränkt werden. Die Kommission hat angekündigt, daß sie dieser letzteren Entschließung in ihrem geänderten Richtlinien-vorschlag folgen wolle. Staatlich gestützte Ausfuhrkreditversicherungsgeschäfte für innergemeinschaftliche Ausfuhren sollen daher der Richtlinie unterworfen werden. Dem liegt neben wettbewerbspolitischen Überlegungen (Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Ausfuhrkreditversicherern) der Gedanke zugrunde, daß politische Risiken, deren Absicherung nur der öffentlichen Hand möglich sei, im innergemeinschaftlichen Handel nicht existierten. Die Bundesregierung hat hierzu vorgebracht, es sei verfehlt, die Frage der Ausfuhrkreditversicherung für innergemeinschaftliche Ausfuhr-geschäfte, bei der es sich im wesentlichen um ein Problem der Beihilfen für Exporteure handelt, über die Direktversicherungsrichtlinie zu regeln, bei der es um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Versicherungsunternehmen geht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß schon in der Vergangenheit die Exporteure zumindest zeitweilig politische Risiken (insbesondere Transferrisiken) im innergemeinschaftli-

chen Handel gesehen und die Absicherung durch die staatliche Ausfuhrkreditversicherung begehrt haben; die Erweiterung der Gemeinschaft dürfte eher zu einer Zunahme des Absicherungsinteresses führen, das von den privaten Kreditversicherungsunternehmen nicht befriedigt werden kann. Die offenkundig angestrebte Beseitigung der staatlichen Ausfuhrkreditversicherung für innergemeinschaftliche Ausfuhren kann daher nicht befürwortet werden. Im

übrigen erscheint es abwegig, die Solvabilitätsvorschriften der Richtlinie z. B. auf die vom Bundeshaushalt getragene Ausfuhrkreditversicherung in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Der Ausschuß hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und empfiehlt vorsorglich, von der Vorlage nur mit der Maßgabe Kenntnis zu nehmen, daß dieser Vorschlag des Europäischen Parlaments nicht verwirklicht wird.

Bonn, den 13. Mai 1981

Dr. Voss

Berichterstatler

